
S 34 SF 161/18 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Synergieeffekte Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
Leitsätze	Synergieeffekte durch die parallele Bearbeitung mehrerer Klageverfahren mindern den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit erheblich.
Normenkette	RVG § 14 Abs 1 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 SF 161/18 E
Datum	09.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 315/20 B
Datum	05.12.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde zur¹/₄ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Gr¹/₄nde:

Â

I.

Streitgegenst¹/₄ndlich ist das Rechtsanwaltshonorar nach dem

Rechtsanwaltsverg tungsgesetz (RVG), das dem Beschwerdef hrer f r ein Klageverfahren nach Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) aus der Landeskasse als Beschwerdegegner zusteht.

 

In dem seit dem 23. Dezember 2015 anh ngigen und mittlerweile erledigten Klageverfahren S 30 AS 2587/15 beim Sozialgericht Dessau-Ro lau (SG) vertrat der Beschwerdef hrer einen durch eine Betreuerin vertretenen Kl ger im Streit um Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â   Grundsicherung f r Arbeitsuchende (SGB II). Der Kl ger begehrte mit seiner Klage h here Leistungen von November 2014 bis April 2015 unter Ber cksichtigung der an den Verein B. e.V. zu zahlenden Abschl ge f r Strom und der Zahlungen f r den Erwerb von Messbl ttchen als Mehrbedarf, welche das beklagte Jobcenter ablehnte.

 

Bereits im vorangegangenen Bewilligungsabschnitt vertrat der Beschwerdef hrer den Kl ger f r den Monat Mai 2014 (S 30 AS 3324/14) und f r die Zeit von Juni bis Oktober 2014 (S 30 AS 3341/14) bez glich der Geltendmachung der begehrten h heren Leistungen im Klageverfahren.

 

Der Beschwerdef hrer begr ndete die Klage S 30 AS 2587/15 mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2015 auf einer Seite (ohne Rubrum) und nach Akteneinsicht im Februar 2016 mit Schriftsatz vom 15. April 2016 auf einer halben Seite.

 

Mit Beschluss vom 29. April 2016 bewilligte das SG PKH und ordnete den Beschwerdef hrer bei.

 

Nach Durchf hrung eines Er rterungstermins zu allen drei Klageverfahren am 25. Januar 2017 (Dauer: 55 Minuten)  bersandte der Beschwerdef hrer mit halbseitigem Schreiben vom 24. Februar 2017 weitere Unterlagen zu allen drei Klageverfahren und erwiderte unter dem 3. April 2017 auf eine Stellungnahme des beklagten Jobcenters kurz (halbe Seite) zu allen drei Klageverfahren.

 

In der m ndlichen Verhandlung vom 11. April 2018 zu allen drei Klageverfahren (Dauer: 2 Stunden 42 Minuten) verurteilte das SG das beklagte Jobcenter in den drei Verfahren zur Zahlung geringf giger weiterer Leistungen (Verfahren S 30 AS 2587/15 insgesamt 1,69 â  ).

 

Unter dem 6. Juni 2018 beantragte der Beschwerdeführer die Festsetzung seiner Vergütung aus der PKH und versicherte, keine Vorschüsse oder sonstige Zahlungen erhalten zu haben für das hier streitige Verfahren wie folgt:

Ä

Verfahrensgebühren	Nr. 3102 VV RVG	Ä 360,00 €
Terminsgebühren	Nr. 3106 VV RVG	Ä 280,00 €
Geschäftsreise, Benutzung eines eigenen Kfz anteilig zu 1/3	Nr. 7003 VV RVG	Ä Ä Ä 6,40 €
Tage- und Abwesenheitsgeld bis 4 h anteilig zu 1/3	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	Ä Ä Ä 8,33 €
Geschäftsreise, Benutzung eines eigenen Kfz anteilig zu 1/3	Nr. 7003 VV RVG	Ä Ä Ä 6,40 €
Tage- und Abwesenheitsgeld bis 4 h anteilig zu 1/3	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	Ä Ä Ä 8,33 €
Post- und Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Ä Ä Ä 20,00 €
Dokumentenpauschale (54 Kopien)	Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	25,60 €
Anrechnung Widerspruchsverfahren	Ä	€ 175,00 €
Zwischensumme	Ä	540,06 €
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Ä Ä 102,61 €
Kostenforderung	Ä	Ä 642,67 €

Ä

Die Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des SG (UdG) setzte die PKH-Vergütung am 13. Juni 2018 auf insgesamt 392,06 € fest. Sie berücksichtigte unter Verweis auf Synergieeffekte durch die parallelen Klageverfahren lediglich eine Verfahrensgebühr von 150 € (halbe Mittelgebühr) und strich die Dokumentenpauschale, da in dem Verfahren keine Akteneinsicht erfolgt sei und teilte dies dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom gleichen Tag mit. Am 11. Juli 2018 wies sie den Betrag an den Beschwerdeführer an.

Ä

Der Beschwerdeführer hat dagegen am 29. Juni 2018 Erinnerung (S 34 SF 161/18 E) eingelegt und ausgeführt, die Herabsetzung der Verfahrensgebühr sei nicht gerechtfertigt. Das SG erkenne den Umfang und die Schwierigkeit der Angelegenheit. Der Kläger sei nach Klageerhebung erkrankt und pflegebedürftig gewesen, so dass Rücksprachen sowohl mit dem Kläger als auch der Betreuerin zu führen waren. Zudem habe er eine Vielzahl von Unterlagen vorgelegt, die das Pachtverhältnis betreffen und vom Gericht aufbereitet worden seien. Es liege keine unterdurchschnittliche anwaltliche Tätigkeit vor. Eine besondere Rechtsfrage habe sich dadurch gestellt, dass der begehrte Mehrbedarf ggf. durch den Krankenversicherer zu gewähren gewesen wäre.

Ä

Mit Schreiben vom 26. Oktober hat der Beschwerdegegner im Erinnerungsverfahren

erwidert, die Feststellungen der UdG zur Bewertung von Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit des Beschwerdeführers seien nicht zu beanstanden. Allerdings sei die Bewertung in Höhe der Hälfte der Mittelgebühr unangemessen hoch, da aufgrund der Unterdurchschnittlichkeit des Verfahrens eine Verfahrensgebühr in Höhe eines Drittels der Mittelgebühr mehr als angemessen sei.

Ä

Mit Beschluss vom 9. März 2020 hat das SG die Erinnerung zurückgewiesen. Die Verfahrensgebühr sei in Höhe eines Drittels der Mittelgebühr (100 €) entstanden. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit sei unterdurchschnittlich gewesen. Die Klage sei erhoben worden, es sei keine Akteneinsicht genommen worden und die Klagebegründung sei mit einseitigem Schriftsatz erfolgt. Durch die vorherige Erhebung zweier Klagen mit gleichem Streitgegenstand seien erhebliche Synergieeffekte beim Umfang und bei der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer habe keine eigene Berechnung der begehrten Kosten der Unterkunft vorgenommen, sondern lediglich Leistungen in gesetzlicher Höhe begehrt. Die Bedeutung des Klageverfahrens sei weit unterdurchschnittlich gewesen, da das Klagebegehren die Übernahme der hälftigen Stromkostennachzahlung von 15 € sowie der monatlichen Abschläge für Strom umfasst habe. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten des Beschwerdeführers seien unterdurchschnittlich gewesen. Die Terminsgebühr sei lediglich in Höhe von 140 € entstanden, da zeitgleich jeweils drei Verfahren terminiert worden seien und der Beschwerdeführer bei der Urteilsverkündung nicht anwesend gewesen sei, so dass die Dauer der mündlichen Verhandlung nicht bestimmt werden könne. Auch hier wirkten sich erhebliche Synergie- und Rationalisierungseffekte aus. Es ergäben sich festzusetzende Kosten von 344,48 €:

Ä

Verfahrensgebühr	Nr. 3102 VV RVG	Ä 100,00 €
Terminsgebühr	Nr. 3106 VV RVG	Ä 140,00 €
Post- und Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Ä Ä Ä 20,00 €
Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld	Nr. 7003, 7005 VV RVG	Ä Ä Ä 29,46 €
Zwischensumme	Ä	289,46 €
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Ä Ä 54,99 €
Kostenforderung	Ä	Ä 344,48 €

Ä

Ä

Eine Abänderung zu Gunsten des Beschwerdeführers komme nicht in Betracht.

Ä

Gegen den ihm am 24. Juni 2020 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 7. Juli 2020 Beschwerde eingelegt und zur Begründung vorgetragen, die

Verfahrensgebühren sei zu Unrecht auf lediglich 100 € festgesetzt worden. Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit seien mindestens durchschnittlich gewesen. Das SG gehe unzutreffend davon aus, dass keine Akteneinsicht genommen worden sei. Die Akte sei studiert und ausgewertet worden. Für die Prüfung eines Mehrbedarfs seien medizinische Fragen zu behandeln und Unterlagen hierzu auszuwerten gewesen. Neben den Leistungsansprüchen nach dem SGB II seien auch der ungeklärte (Kranken-)Versicherungsstatus und etwaige Ansprüche des Klägers gegen den Krankenversicherer zu prüfen gewesen. Mit dem Kläger bzw. seiner Betreuerin seien Terminsvorbereitungen für zwei Termine erfolgt. Die Bemessung der Terminsgebühren erfolge nach den gleichen Kriterien wie die Verfahrensgebühren. Auch hier sei zu berücksichtigen, dass zwei Termine stattfanden, was den Ansatz der Mittelgebühren rechtfertige.

Ä

Der Beschwerdegegner hält die Vergütungsfestsetzung im angegriffenen Beschluss des SG für zutreffend. Medizinische Sachverhalte liegen sozialgerichtlichen Verfahren regelmäßig zu Grunde. Der Vortrag des Beschwerdeführers lasse keine höhere Verfahrensgebühr als die übliche Mittelgebühr zu.

Ä

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Ä

Gegen die Entscheidung des SG über die Erinnerung ist abweichend von [Ä§ 178a Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) der weitere Rechtsbehelf der Beschwerde zum LSG eröffnet ([Ä§ 73a Abs. 1 SGG](#); [Ä§ 1 Abs. 3 RVG](#) i.V.m. [Ä§ 56 Abs. 2 RVG](#), [Ä§ 33 Abs. 3 bis 8 RVG](#); vgl. Beschluss des Senats vom 3. März 2017, [L 4 AS 141/16 B](#)). Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin ([Ä§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) i.V.m. [Ä§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG](#)).

Ä

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nicht die Festsetzung einzelner Gebührenentstände, sondern jeweils die gesamte Kostenfestsetzung der UdG vom 13. Juni 2018 in der Fassung des Beschlusses des SG vom 9. März 2020. Aufgrund des Rechtsbehelfs des Beschwerdeführers ist die gesamte Kostenfestsetzung noch nicht rechtskräftig. Selbst wenn er nur einzelne Berechnungselemente der Kostenfestsetzung bemängelt, ist eine Begrenzung der Beschwerde auf die Festsetzung einzelner Gebührenentstände nicht zulässig. Denn die Gebührenentstände sind lediglich Elemente der einheitlichen Kostenfestsetzungsentscheidung. Der Rechtsanwalt begrenzt den Umfang der Prüfung und Entscheidung nur durch seinen summenmäßigen Antrag.

Ä

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft, da der Wert des

Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)). Die Beschwerde ist zudem fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG](#)) eingelegt worden.

Â

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist jedoch unbegründet. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf die Festsetzung einer höheren Vergütung aus der Landeskasse, als ihm bislang für seine Tätigkeit als im Rahmen der PKH beigeordneter Rechtsanwalt im Klageverfahren S 30 AS 2587/15 in Höhe von 392,06 € ausgezahlt worden ist. Die Kostenfestsetzungsentscheidung der UdG vom 13. Juni 2018 ist rechtmäßig.

Â

Der Umfang der Rechtsanwaltsvergütung bzw. deren Erstattung durch die Landeskasse bemisst sich nicht nach dem Wert bzw. der Bedeutung des Klagebegehrens (Streitwert), sondern nach Betragsrahmengoebühren. Die geltend gemachten Betragsrahmengoebühren sind vom Beschwerdeführer nicht nach den maßgeblichen Kriterien des [Â§ 14 RVG](#) angemessen bestimmt worden und daher herabzubemessen.

Â

Grundlage des Erstattungsbegehrens des Beschwerdeführers ist [Â§ 45 Abs. 1 RVG](#). Danach sind dem im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalt die gesetzlichen Gebühren aus der Landeskasse zu erstatten. In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, entstehen gemäß [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) Betragsrahmengoebühren. Da der Kläger des Ausgangsverfahrens kostenprivilegierter Beteiligter im Sinne des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) war, scheidet die Anwendung des GKG aus ([Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#)).

Â

Im Einzelnen bestimmt sich die Vergütung, das heißt die Gebührentatbestände, die Spannweite der Betragsrahmengoebühren usw., aus dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu [Â§ 2 Abs. 2 RVG](#). Die Bemessung der Betragsrahmengoebühren ist nach Maßgabe des [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) vorzunehmen. Hiernach steht es dem Rechtsanwalt zu, eine solche Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen ([Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#)). Bei Rahmengoebühren, die sich wie hier nicht nach einem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen ([Â§ 14 Abs. 1 Satz 3 RVG](#)). Aus dem Wortlaut des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) folgt, dass auch weitere im Einzelfall vorliegende Kriterien zur Bemessung herangezogen werden können. Aus der Aufzählung der benannten Kriterien kann nicht auf ein vorgegebenes abstraktes Rangverhältnis geschlossen werden. Es obliegt dem Rechtsanwalt, jedenfalls die in [Â§ 14 RVG](#) genannten und ggf. noch weiter relevante Kriterien im Einzelfall zu gewichten.

Â

Ist die Geb¹/₄hr von einem Dritten (hier: der Landeskasse) zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist ([Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG](#)). Unbilligkeit liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Kriterien des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) unter Beachtung des Beurteilungsspielraums objektiv nicht hinreichend beachtet hat und die angesetzte Geb¹/₄hr die nach den gesetzlichen Kriterien angemessene Geb¹/₄hr um mehr als 20 % ¹/₄bersteigt (vgl. Bundessozialgericht [BSG] Urteil vom 1. Juli 2009, [B 4 AS 21/09](#), juris Rn. 19). Ist die Bestimmung unbillig, erfolgt eine Festsetzung nur in H¹/₄he der angemessenen Geb¹/₄hren (Th¹/₄ringer LSG, Beschluss vom 27. Oktober 2016, [L 6 SF 1611/15 B](#), juris).

Â

Die Forderung des Beschwerdef¹/₄hrers, ihm st¹/₄nden f¹/₄r die Verfahrens- und f¹/₄r die Terminsgeb¹/₄hr ein Betrag in H¹/₄he von insgesamt 640 â¬ zu, ist nicht berechtigt.

Â

Die Verfahrensgeb¹/₄hr ist lediglich in H¹/₄he der H¹/₄lfte der Mittelgeb¹/₄hr (140 â¬) entstanden. Nach Anlage 1 zum RVG, Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 2 i.V.m. Nr. 3102 VV RVG (in der Fassung vom 1. August 2013) ist die Geb¹/₄hr aus den Spannweiten (50 â¬ bis 550 â¬) zu bestimmen.

Â

Aus der Vorgabe von Spannenwerten folgt, dass die Mittelgeb¹/₄hr â¬ rechnerisch die H¹/₄lfte der Summe aus Mindest- und H¹/₄chstgeb¹/₄hr â¬ nicht der Regelfall der Verg¹/₄tung ist. Sie ist vielmehr nur f¹/₄r einen Regel- bzw. Durchschnittsfall die angemessene Verg¹/₄tung. Die Mittelgeb¹/₄hr bietet dann f¹/₄r die Bestimmung der konkret angemessenen Geb¹/₄hr einen Richtwert, wenn es sich um eine in jeder Hinsicht durchschnittliche Angelegenheit handelt. Das ist nicht der Fall, wenn teilweise ¹/₄ber- oder unterdurchschnittlich zu bewertende Einzelkriterien vorliegen. Dann sind Zu- oder Abschl¹/₄ge vom Richtwert vorzunehmen. Die Mittelgeb¹/₄hr kann sich aber auch daraus ergeben, dass die ¹/₄berdurchschnittlichkeit einzelner Kriterien die Unterdurchschnittlichkeit anderer Kriterien kompensiert.

Â

Bei Betrachtung der o.g. Kriterien des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1](#) und 3 RVG lag der Rechtsstreit im unterdurchschnittlichen Bereich anderer Streitigkeiten nach dem SGB II. Zwar wird regelm¹/₄ssig angenommen, bei Streitigkeiten nach dem SGB II liege eine ¹/₄berdurchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit f¹/₄r den Auftraggeber vor, die sich dann aber mit den unterdurchschnittlichen Verm¹/₄gens- und Einkommensverh¹/₄ltnisse des Auftraggebers aufhebt (so BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, [B 4 AS 21/09 R](#), juris Rn. 37 f.).

Â

Die Schwierigkeit und der Umfang der anwaltlichen T¹/₄tigkeit lagen im deutlich unterdurchschnittlichen Bereich. Dabei ist einzustellen, dass es im vorliegenden Klageverfahren ebenso wie in den parallel gef¹/₄hrten Verfahren S 30 AS 3324/14 und S 30 AS 3341/14 allein um die anteilige ¹/₄bernahme der Stromabschl¹/₄ge und einen

Mehrbedarf (für den Erwerb von Messblättchen) nach dem SGB II ging. Der daraus resultierende „Synergieeffekt“ hat den Aufwand und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im konkreten Verfahren erheblich gemindert (vgl. auch z.B. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Juni 2019, [L 10 SF 4412/18 E-B](#), juris Rn. 27; LSG Thüringen, Beschluss vom 4. März 2019, [L 1 SF 258/17 B](#), juris Rn. 15; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 4. Februar 2022, L 4 AS 498/19 B, juris Rn. 31). Auch wenn der Beschwerdeführer Akteneinsicht genommen hat, rechtfertigen die Klagebegründung und die weiteren kurzen Stellungnahmen (die für alle drei Verfahren übersandt worden waren) keine höhere Gebühr als die der häufigsten Mittelgebühr. Angesichts der knappen rechtlichen Ausführungen und den erheblichen Arbeitserleichterungen, die sich aus der parallelen Bearbeitung von drei Klageverfahren mit identischer Sachverhaltskonstellation und rechtlicher Interessenlage für aufeinanderfolgende Bewilligungszeiträume ergeben, war der für das hier streitige dritte, d.h. zeitlich nachfolgende, Klageverfahren zu betreibende Aufwand des Beschwerdeführers nicht annähernd einem sog. normalen Durchschnittsverfahren entsprechend.

Ä

Ein besonderes Haftungsrisiko oder sonstige unbenannte Kriterien, die geeignet wären, zu einer Herauf- oder Herabbemessung zu führen, sind vorliegend angesichts der Klageforderung nicht ersichtlich.

Ä

Die vom Durchschnitt abweichenden Kriterien „Bedeutung der Angelegenheit“ sowie „Einkommens- und Vermögensverhältnisse“ kompensieren sich. Da wie dargelegt sowohl Umfang als auch Schwierigkeit der Tätigkeit deutlich unterdurchschnittlich waren und nicht wenigstens eines dieser beiden Kriterien durchschnittlich ausgeprägt war, kommt eine höhere Verfahrensgebühr als die Hälfte der Mittelgebühr zur Überzeugung des Senats nicht in Betracht.

Ä

Die vom SG angesetzte Terminsgebühr in Höhe der Hälfte der Mittelgebühr (140 €) ist nicht zu beanstanden. Der Erörterungstermin am 25. Januar 2017 mit drei parallelen Verfahren dauerte 55 Minuten. Die mündliche Verhandlung am 11. April 2018 dauerte zwar 2 Stunden und 42 Minuten. Allerdings war der Beschwerdeführer während der Beratung und Verkündung nicht mehr anwesend, so dass sich die gebührenrechtlich relevante Dauer des Termins nicht bestimmen lässt. Da sich auch hier durch die parallele Terminierung der drei Klageverfahren erhebliche Arbeitserleichterungen ergeben, war der während der Termine zu betreibende Aufwand des Beschwerdeführers nicht annähernd einem sog. normalen Durchschnittsverfahren entsprechend.

Ä

Unter Zugrundlegung der angesprochenen Gebührenpositionen sowie der weiteren Kostenfestsetzung, die nicht zu beanstanden ist, ergibt sich nach Auffassung des Senats folgende Berechnung:

Ä

Verfahrensgeb ¹ / ₄ hr	Nr. 3102, 1008 VV RVG	Ä 140,00 â
Terminsgeb ¹ / ₄ hr	Nr. 3106 VV RVG	Ä 140,00 â
Geschäftsreise	Nr. 7003 VV RVG	Ä Ä Ä 12,80 â
Abwesenheitsgeld	Nr. 7005 VV RVG	Ä Ä Ä 16,66 â
Post- u. Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	<u>Ä Ä Ä 20,00 â</u>
Zwischensumme	Ä	Ä 329,46 â
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	<u>Ä Ä Ä 62,60 â</u>
Gesamtsumme	Ä	Ä 392,06 â
bereits gezahlt	Ä	<u>Ä 392,06 â</u>

Ä

Ä

Dieser Betrag ist dem Beschwerdef¹/₄hrer bereits ausgezahlt worden. Auch wenn die Geb¹/₄hrenfestsetzung des SG zu beanstanden ist, hat es die Erinnerung zu Recht zur¹/₄ckgewiesen, da dem Beschwerdef¹/₄hrer kein hÄ¶herer Geb¹/₄hrenanspruch, als mit Entscheidung der UdG vom 13. Juni 2018 festgesetzt, zusteht.

Ä

Das Verfahren ¹/₄ber die Beschwerde ist geb¹/₄hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([Ä§ 56 Abs. 2 Satz 2](#) und 3 RVG).

Ä

Dieser Beschluss ist unanfechtbar; eine Beschwerde zum BSG ist nicht gegeben ([Ä§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Ä§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 01.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024